

Der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim hat in seiner Sitzung vom 02.04.2019 der beigefügten Erstreckungssatzung zugestimmt.

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rastatt am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erstreckung**

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Rastatt in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern.

**§ 2
Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Rastatt, den 30. März 2019

Der Oberbürgermeister:
Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.